

Präambel

Der DJK AGON 08/ Mörsenbroicher Sportverein e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Teilnehmer*innen am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder*innen an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder*innen eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschütz*innen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiter*innen und der Übungsleiter*innen mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§4 Veröffentlichung von Fotos

Grundsätzlich muss das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung von Fotos über Veranstaltungen (etwa Sportereignis) mit den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die fotografiert und deren Fotos veröffentlicht werden sollen, abgewogen werden. Die Veröffentlichung von Fotos, welche auf Veranstaltungen (etwa Sportveranstaltungen) gefertigt wurden, sind nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO von berechtigtem Interesse des Vereins über das sportliche Geschehen zu berichten und überwiegen grundsätzlich den Interessen der Betroffenen. Mithin ist darauf zu achten, dass stets der Charakter der (Sport-)Veranstaltung klar

zu erkennen ist. Aus diesem Grund sollte nicht etwa eine Person besonders hervorgehoben werden oder gar gezielt fotografiert werden. Berechtigtes Interesse des Vereins besteht insbesondere bei:

1. Fotos, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben aufgenommen werden
2. bei öffentlichen Veranstaltungen und sportlichen Wettbewerben/Geschehen, da es der vernünftigen Erwartung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung entspricht, dass Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden.
3. Mannschaftsfotos

Ausgenommen sind grundsätzlich Fotos aus der Intimsphäre, diskriminierende Bilder oder Fotos, die einen Rückschluss auf besondere Kategorien i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulassen.

Gemäß der Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO werden die angefertigten Fotos und Videos, nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO, auf folgende Plattformen veröffentlicht:

- Internetseite des Vereins: www.djk-agon08.com
- Aushänge, Plakate, Flyer oder andere Printmedien
- Presseerzeugnisse

Die Fotos und Videos mit der betreffenden Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken können weltweit abrufbar sein. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den DJK AGON 08 - Mörsenbroicher Sportverein e.V. somit nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der DJK AGON 08 - Mörsenbroicher Sportverein e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

§5 Veröffentlichung persönlicher Daten von Minderjährigen in Druck- und Online-Medien im Rahmen des Fußballsports

1. Spieler*innendaten und Spielbericht

Für die **ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs** verarbeitet der Verband die ***Spieler*innenstammdaten*** (z.B. Vor-/Nachname, Geburtsdatum, teilweise einschließlich Geburtsort, Nationalität, ggf. Kontaktinformation und gesetzliche Vertreter*innen, Vereinszugehörigkeit, Details zu Spielrechten und Vereinswechsel), ***Spieleereignisdaten*** (Einsatzzeiten in Spielen und Mannschaften, Ein- u. Auswechselungen, Karten, sonstige sportgerichtliche Sanktionen, erzielte Tore, Torschütz*innenlisten), ***im Junior*innen-Bereich zusätzlich bei Erstaussstellung einer Spielberechtigung*** und internationalen Vereinswechseln Informationen über die Unbedenklichkeit der sportlichen Ausübung sowie statistische Auswertungen über die gespeicherten Daten in einem von der DFB GmbH & Co. KG im Auftrag des Verbands betriebenen IT-System (DFBnet). **Die Verarbeitung dieser Daten beruht auf der Erteilung der Spielerlaubnis durch den Verband und bedarf keiner Einwilligung. Grundlage ist das Rechtsverhältnis mit dem Verband (Spielberechtigung), Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.**

2. Erstellung des Spielerfotos durch den Verein

Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist ein Spieler*innenfoto erforderlich. Die **Erstellung** (nicht die Veröffentlichung oder Verbreitung!) **des Fotos kann auch durch den Verein erfolgen.** Die rechtliche Grundlage ist das berechtigte Interesse des Vereins an der Beantragung der Spielberechtigung – auch bei Kindern und Jugendlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Gründe, die gegen die Erstellung des Fotos durch den Verein bestehen, können die Spielerin bzw. der Spieler oder deren bzw. dessen Sorgeberechtigte durch einen Widerspruch gegenüber dem Verein geltend machen. In diesem Fall ist das Spieler*innenfoto durch die Spieler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte zur Verfügung zu stellen.

3. Nutzung des Spielerfotos in DFBnet

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Prüfung der Spielberechtigung (sog. digitaler Spieler*innenpass) ist ein Lichtbild der Spieler*in

zwingend erforderlich. Das Lichtbild wird durch den Verein an den Verband übermittelt und im Auftrag des Verbands in einem von der DFB GmbH & Co. KG für den gesamten deutschen Fußball betriebenen IT-System (DFBnet) gespeichert. Die Verarbeitung des Lichtbilds zur Durchführung des Spielbetriebs beruht ebenso auf dem oben genannten Rechtsverhältnis mit dem Verband (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). **Dieses zwingend erforderliche digitale Passfoto der Spieler*innen ist im geschlossenen DFBnet** lediglich der bzw. **dem Mannschaftsverantwortlichen des eigenen Vereins, wenigen offiziellen Verbandsinstanzen** (z.B. Staffelleiter*innen, Sportrichter*innen), der **angesetzten Schiedsrichter*innen**, sowie den **Mannschaftsverantwortlichen der gegnerischen Mannschaft** (zeitlich eingegrenzt um den Spieltermin) zum Zweck der Spielrechtsprüfung und wird nicht ohne Einwilligung auf FUSSBALL.DE oder an anderer Stelle veröffentlicht. Im Rahmen von Talentsichtungen im berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DS-GVO) des Verbands und des DFB e.V. an der Gewinnung und Ausbildung von Leistungssportler*innen und der Förderung des sportlichen Nachwuchses haben auch lizenzierte Honorartrainer*innen und Stützpunktkoordinator*innen (Sichtungstrainer*innen) Zugriff auf die Spielerfotos der Spieler*innen, die tatsächlich gesichtet werden, um eine zweifelsfreie Zuordnung vornehmen zu können. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind gesetzlich und durch gesonderte Belehrung zur Einhaltung des Datenschutzrechts verpflichtet.

Die Spieler*in räumt dem Verein sowie dem Verband das einfache, räumlich unbegrenzte und auf die Dauer der rechtmäßigen Verarbeitung begrenzte Nutzungsrecht an diesem Foto ein, damit diese das Foto zum vorgenannten Zwecke verwenden können. Die Spieler*in erklärt, über die dafür erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen, soweit er das Foto nicht selbst hergestellt hat.

§6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verein (z.B. Vorstandsmitglieder*innen, Abteilungsleiter*innen, Übungsleiter*innen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an anderen Vereinsmitgliedern nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer*in von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§8 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit anwendbar (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Betroffene Personen haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

§9 Löschung und Speicherdauer personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden vom Verein nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. steuer- oder vereinsrechtlicher Aufbewahrungspflichten) weiterhin erforderlich sind.

In diesen Fällen werden die Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§10 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§11 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter*innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter*innen und Übungsleiter*innen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§12 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 13 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit, der Ressortleiter*in Allgemeine Verwaltung und der Administrator*in vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung der Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 14 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter*innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -Weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Selektionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 20.01.2024 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Stand: 19.02.2026